

## 5.3.0

Sachbearbeitende Stelle:

Fachbereich 35

### Letzte Änderungen

Datum	Text	In-Kraft-Treten

### Richtlinien

#### **zur Organisation der Kreismusikschule des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 10. November 1978**

Für die Organisation der vom Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises in seiner Sitzung am 13.03.1978 beschlossenen Einrichtung einer Kreismusikschule gelten die folgenden Richtlinien:

#### **1. Allgemeines**

Die Kreismusikschule des Rhein-Hunsrück-Kreises führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Rhein-Hunsrück“.

Die Kreismusikschule Rhein-Hunsrück, im Folgenden kurz Musikschule genannt, ist eine vom Rhein-Hunsrück-Kreis getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Bildungseinrichtung.

Die Kreismusikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Referat innerhalb der Schulabteilung der Kreisverwaltung. Dieser obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

Die Kreismusikschule Rhein-Hunsrück ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. Der Ausbau erfolgt gemäß den Richtlinien zur Förderung der Musikschulen in Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977.

#### **2. Gliederung der Kreismusikschule**

Die musikpädagogische Arbeit ist dezentralisiert. Die Kreismusikschule ist gegliedert in Bezirke, Zweigstellen und Unterrichtsstätten.

#### **3. Leiter der Kreismusikschule**

- a) Die Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- b) Dem Leiter obliegt
  1. die Vertretung der Kreismusikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 41 Abs. 1 LKO
  2. die organisatorische Leitung, insbesondere
    - a) Feststellung der Arbeitsplätze
    - b) Vorauswahl und Vorschlag für die Anstellung von vollbeschäftigten Lehrkräften
    - c) Auswahl der teilbeschäftigten Lehrkräfte
    - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,

- e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern der Schüler, zu den musikausübenden Vereinen, den Verbandsgemeinden des Landkreises und der Stadt Boppard,
  - f) Durchführung und Abrechnung von Lehrveranstaltungen,
  - g) Statistik, Analyse und Planungen.
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
- a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
  - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
  - c) Fortbildung der Lehrkräfte,
  - d) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

#### **4. Lehrkräfte**

An der Kreismusikschule unterrichten in der Regel teilbeschäftigte Lehrkräfte. Die Einstellung vollbeschäftigter Lehrkräfte bleibt der Entwicklung vorbehalten. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei. Näheres regelt die Dienstanweisung sowie die Konferenzordnung für die Lehrkräfte der Kreismusikschule. Die Vergütung erfolgt gemäß der Vergütungsordnung der Kreismusikschule.

#### **5. Benutzungsverhältnis**

An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Entgelte regeln die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung.

#### **6. In-Kraft-Treten**

Vorstehende Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01. September 1978.

Simmern, 10. November 1978

Kreisverwaltung des  
Rhein-Hunsrück-Kreises  
gez. Reinhard  
Landrat